

Federf. Stadtamt: Bauverwaltungsamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Stojan	17.08.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vergabegrundsätze für Kommunen nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Innenminister NRW gibt mit Runderlass vom 22.03.2006 die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO bekannt. Darin weist er darauf hin, dass die Gemeinden gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO gehalten sind, die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt und zwar für Aufträge, die sich ohne Umsatzsteuer unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte bewegen. Die Vergabebestimmungen sind mit dem o. a. Runderlass vom Innenminister überarbeitet worden „unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens“.

Wie bisher regelt auch der Runderlass vom 22.03.2006, dass einer Auftragsvergabe regelmäßig eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen hat, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Auswahl der anzuwendenden Vergabeart ist der Bereich, wo die neue Regelung für die Praxis die relevanteste Änderung mit sich bringt.

Nach Ziffer 7 des Runderlasses sollen die Bedürfnisse der kommunalen Praxis durch eine „typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart“ berücksichtigt werden. Das heißt es werden ohne öffentliche Ausschreibung Vergaben bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 € im Tiefbau
- 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau und
- 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung

für vertretbar gehalten.

Freihändige Vergaben sind zukünftig bis zu einem Auftragswert von 30.000 € zulässig. Die einzelne Begründung, wie sie bislang für die Ausnahme von der Regel „Öffentliche Ausschreibung“ gefordert war, entfällt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Zur Zeit gelten in Gladbeck für die Ausschreibung von Bauleistungen per Dienstanweisung folgende Wertgrenzen (inkl. Umsatzsteuer):

- 50.000 € Öffentliche Ausschreibung
- 25.000 – 50.000 € Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb
- 5.000 – 25.000 € Beschränkte Ausschreibung
- 5.000 € Freihändige Vergabe

Die für Gladbeck bestehenden Grenzen gewährleisten im Vergleich zu der neuen Regelung am ehesten eine öffentliche Ausschreibung und bieten somit einen größtmöglichen Wettbewerb. Bei einer Ausweitung der beschränkten Ausschreibungen besteht ein Risiko, das sich die Angebote verteuern. Bedenken, wie sie aus dem Kreis der hiesigen Bieter hinsichtlich mangelnder Qualität auswärtiger Firmen schon mal geäußert wurden, können seitens der Verwaltung wegen überwiegend positiver Erfahrung generell so nicht bestätigt werden. Die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen durch heimische Firmen oder aus der Region ist nach den bisherigen Erfahrungen gut. Aufgrund voranschreitender Technik und verbesserter Systeme ist in nicht all zu ferner Zukunft zu erwarten, dass Vergaben verstärkt elektronisch abgewickelt werden können. Auch das führt für die am Markt teilnehmenden Betriebe zu einer erhöhten Transparenz.

Die Verwaltung empfiehlt im jetzigen Stadium erst einmal abzuwarten, wie andere Städte auf die neuen Vergaberichtlinien reagieren, um einem notwendigen Meinungsbildungsprozess nicht vorweg greifen zu wollen. Dabei sind die Möglichkeiten des interkommunalen Erfahrungsaustausches zu nutzen. Die in der bestehenden „Dienstanweisung über die Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen (VOB) sowie sonstigen Leistungen (VOL) zur Durchführung von Baumaßnahmen der Stadt Gladbeck“ vom 01.09.2003 festgelegten Grenzen für die beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe sollten vorerst beibehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i. V.

Stojan

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: